

Bemerkungen

über die

Behandlung der Ehescheidungs- Angelegenheiten.

Von

Dr. Franz Nieder.

Dompfarr.

Da die kirchlichen Ehegerichte nun seit zwei Jahren thätig sind, und über die Behandlung der Ehescheidungs-Angelegenheiten verschiedene Erfahrungen gemacht wurden, so scheint es zweckmäßig zu sein, unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen mehrere Bemerkungen mitzutheilen, damit klare Ansichten und eine richtige Praxis in Gang kommen.

1.

Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Gerichte?

Früher entschieden in Oesterreich die weltlichen Gerichte über die Eheangelegenheiten; seit 1. Jänner 1857

gehören diese Angelegenheiten gemäß Artikel X. des Concordates und der hiernach erschienenen Gesetze vor das geistliche oder kirchliche Ehegericht. Nach dem eben erwähnten Artikel des Concordates gibt es kirchliche und weltliche Gerichte. Worin unterscheiden sich beide?

Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die kirchlichen Gerichte ihre Mission von der katholischen Kirche, die weltlichen Gerichte aber ihre Mission von dem Landesfürsten haben. Wenn der Landesfürst ein Ehegericht oder ein anderes Gericht einsetzen würde, dessen Glieder sammt und sonders katholische Geistliche wären, und welche die Gerichtsbarkeit im Namen des Landesfürsten ausüben, so wäre dieses Gericht ein weltliches. Wenn der Diöcesanbischof ein Ehegericht oder anderes Gericht einsetzt, dessen Glieder nebst Geistlichen auch weltliche Personen sind, und die in seinem Namen Recht sprechen, so ist das ein kirchliches Gericht, weil es seine Mission von der Kirche hat.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Mitglieder eines Gerichtes dem geistlichen oder weltlichen Stande angehören, sondern darauf kommt es an, von wem das fragliche Gericht seine Mission habe.

Die Kennzeichen eines kirchlichen Gerichtes bestehen darin, daß es von dem kompetenten kirchlichen Obern (z. B. Diöcesan-Bischof) eingesetzt (worin die Ertheilung der Gerichtsbarkeit schon begriffen ist) sei, und daß es in seinem Namen Recht spreche.

Die Bezeichnung „geistliches Ehegericht“ läßt also einen unrichtigen Sinn zu, der vorkommenden Falles zu berichtigen ist. Genau bezeichnend ist der Ausdruck „kirchliches Gericht, *judicium ecclesiasticum*, kirchlicher Richter, *judex ecclesiasticus*.“ Artikel X und XII des Concordates.

Die pfarrlichen Aussöhnungsversuche.

Der §. 211 des kirchlichen Ehegesetzes (oder der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen) verordnet, daß jener Gatte, welcher die Scheidung von Tisch und Bett zu erlangen wünscht, sich vorerst an seinen Pfarrer wende, welcher mit beiden Theilen zu drei verschiedenen Mahlen den Versuch machen wird, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten.

Es ist nur vorgeschrieben, daß beide Theile vorgerufen werden, nicht aber, daß beide Theile zugleich vorgerufen werden. Der Hauptzweck, der erreicht werden soll, ist die Aussöhnung der streitenden Ehegatten; das Mittel dazu ist die persönliche Verhandlung des Pfarrers mit denselben. Ist nun gewiß, daß die zugleiches Vorrufen beider Gatten die Erreichung dieses Zweckes hindert, weil z. B. die gegenseitige Erbitterung zu groß ist, so verhandle man mit jedem Gatten abgesondert.

Da das Scheidungsbegehren gewöhnlich im Zustande einer Gemüthsaufregung vorgebracht wird, so verordnet das kirchliche Ehegesetz weise, daß zwischen jedem Aussöhnungsversuche ein Zwischenraum von wenigstens acht Tagen liege. Dieser Zwischenraum darf nicht abgekürzt werden, wohl aber kann er verlängert werden; soll auch verlängert werden, wenn der scheidungswillige Gatte sehr aufgeregt ist. Man ist ja auch die Suppe, wenn sie zu heiß ist, nicht gleich; kluger Weise läßt man sie zuerst etwas abkühlen. Wenn z. B. der erste Aussöhnungsversuch am 1. eines Mo-

nates stattfand, so darf der zweite nicht früher als am 10., und der dritte nicht früher als am 19. desselben Monates geschehen.

Die Beweggründe zur Scheidung sind oft ziemlich unlauter, und es ist nothwendig, ihnen zu begegnen. Es meint z. B. ein Gatte, der einen unlauteren Wandel führt, die Scheidung von Tisch und Bett wäre für ihn sehr erwünscht, weil er dann die Hälfte des Vermögens bekäme; er würde die Kinder zu sich nehmen, und ihr Antheil fiel ihm ebenfalls zu; auf diese Weise bringe er sich gut fort und könne freier seinem Zaune nachgehen. Einem solchen Gatten wäre unter Anderem zu sagen, daß er sich in seiner Berechnung sehr täusche; denn das Vermögen wird nicht gleich getheilt, sondern der schuldige Theil wird einen geringen, vielleicht sehr geringen, Antheil des Vermögens erhalten, die Ehepakte und das Erbrecht erlöschen und die Erziehung der Kinder wird einem Gatten, welcher wegen sittlicher Gebrechen zur heilsamen Ausübung dieses Rechtes unfähig ist, nicht anvertraut.

Uebrigens mögen diese Versuche gewissenhaft aus Liebe zu Jesus Christus, der das heilige Sakrament der Ehe eingesetzt hat, und aus Liebe zu den Eheleuten, die durch das theure Blut Christi erkaufte sind und sich gegenwärtig in schwerer Bedrängniß befinden, vorgenommen werden. Daß sie oft Gutes hervorbringen, zeigt die Erfahrung. Ein Pfarrer hatte sich alle Mühe gegeben, die fragliche Aussöhnung zu bewirken, umsonst; das Weib verharret bei dem Vorsatze, die Scheidung zu begehren. Der Pfarrer schreibt das Zeugniß und gibt es ihr. Sie fragt: Was bin ich schuldig? Er antwortet: Den Lohn gib dem Teufel.

Von dieser Antwort wird sie betroffen, geht in die Kirche und betet; kommt dann heraus und sagt, der Teufel soll von ihrem Vorhaben keinen Lohn haben, sie bleibe bei ihrem Manne. Also doch noch eine Aenderung.

Endlich möge beachtet werden, daß wenn der Gatte bei dem Pfarramte sein Vorhaben, sich scheiden zu lassen, anbringt, dies noch keineswegs ein Anbringen der Scheidungsklage ist. Das Pfarramt nehme die Ausöhnungsversuche vor, und erstatte, wenn sie fruchtlos bleiben, den im §. 213 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte vorgeschriebenen Bericht. Dem scheidungswilligen Gatten bleibt überlassen, die Klage auf Scheidung gemäß §. 215 derselben Anweisung bei dem Ehegerichte anzubringen.

3.

Klare Vorstellung von der Ehescheidungs- Klage.

Eine Sache wird klar, wenn man dieselbe in ihre Theile zerlegt und diese gut versteht.

Die Klage besteht in materieller Beziehung aus drei Theilen; sie sind 1. der Klagegrund, 2. der Rechtsgrund, 3. das Klagebegehren.

Den Klagegrund bilden die Thatfachen, welche den Grund zur Klage abgeben, z. B. Mißhandlungen; der Rechtsgrund ist das Gesetz, welches das Recht zu klagen gibt, z. B. §. 208 der Anweisung; das Klagebegehren endlich ist das Ansuchen, welches der Kläger stellt, z. B. wegen Mißhandlungen begehrt er nach §. 208 der Anweisung die Scheidung von Tisch und Bett.

Hieraus ergibt sich von selbst in formeller Beziehung, daß jede Klage einen Syllogismus enthält. Den Obersatz bildet der Rechtsgrund, denn das betreffende Gesetz enthält eine allgemeine Regel; den Untersatz bildet der Klagegrund sammt den ihn stützenden Thatsachen, welcher unter das allgemeine Gesetz subsumirt wird; den Schlußsatz bildet das Klagebegehren. Z. B.:

Obersatz. Der §. 208 des kirchlichen Ehegesetzes gibt dem mißhandelten Gatten das Recht, die Ehescheidung zu begehren.

Untersatz. Ich N. N. bin aber von meinem Ehegatten mißhandelt worden.

Schlußsatz. Also begehre ich die Ehescheidung.

Läßt sich eine Klage, wenn sie auch ganz verworren angebracht wird, auf einen Syllogismus nicht zurückführen, so ist sie mangelhaft, und daher, wenn der Mangel offen da liegt, zur Verhandlung nicht geeignet, oder sie wird, wenn der Mangel sich erst im Verlaufe der Untersuchung herausstellt, für den Kläger ungünstig entschieden. Der Mangel kann entweder in dem Abgange des Obersatzes oder in dem Untersatze oder in dem Schlußsatze liegen, wenn nämlich der Kläger entweder keinen Rechtsgrund hat, oder keinen Klagegrund mit den gesetzlichen Eigenschaften vorbringt; oder wenn er kein Klagebegehren stellt. Z. B. ein Ehegatte klagt auf Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung gegen den anderen Gatten. Bei dieser Klage läßt sich kein Obersatz auffinden, denn diese Abneigung ist nach den §§. 207—210. des kirchlichen Ehegesetzes kein Fall, welcher berechtigt auf Scheidung zu klagen; die Klage muß also nach §. 202 desselben Gesetzes zurückgewiesen werden. Oder es

klagt eine Gattin auf Scheidung wegen Mißhandlungen; sie beweist die Wahrheit dieses Klagegrundes, aber sie kann nicht beweisen, daß dadurch ihre Gesundheit und ihr Leben gefährdet wurde; sie wird also mit ihrem Begehren abgewiesen. Wenn endlich ein Kläger wohl einen gültigen Klagegrund, z. B. schwere Mißhandlungen, anführt, aber kein Klagebegehren stellt, sondern entweder gar nichts begehrt oder die Verfügung dem Ehegerichte überläßt; so kann dieses den Scheidungs-Proceß nicht einleiten, sondern gibt die Klage zurück. Nur der gekränkte Ehegatte kann die Scheidung verlangen; das Ehegericht trachtet, die Scheidung hintanzuhalten.

4.

Der Ehescheidungs-Proceß ist kein Straf- sondern ein Civil-Proceß.

Dieser Satz ist darum wichtig, weil er für das Verfahren die rechte Richtung angibt, und vor Abwegen bewahrt.

Der Strafproceß wird geführt, um ein Verbrechen oder Vergehen aus öffentlichen Rücksichten zu bestrafen; bei dem Civilproceße handelt es sich um Mein und Dein, also um das Privatrecht. Bei dem einen wie dem andern kann ein Verbrechen oder Vergehen den Klagegrund abgeben; aber das Klagebegehren, beziehentlich der Entscheidung ist bei dem ersten Proceße auf Bestrafung aus öffentlichen Rücksichten, bei dem zweiten auf ein Privatanliegen gerichtet.

Man muß daher bei Ehescheidungs-Angelegenheiten unterscheiden. Mißhandelt ein Ehegatte den

anderen, so kann der Mißhandelte nach §. 413 des Strafgesetzes (Band 2, Seite 258 meines Handbuchs der k. k. Verordnungen) bei dem k. k. Gerichte die Bestrafung des Mißhandelnden begehren; oder er kann gemäß §. 208 des kirchlichen Ehegesetzes die Scheidung von Tisch und Bett bei dem Ehegerichte begehren.

Klagt nun der Mißhandelte bei dem k. k. Gerichte, so untersucht dieses die strafbare Handlung und entscheidet darüber, ohne irgendwie die Frage wegen Ehescheidung zu berühren.

Klagt der Mißhandelte bei dem kirchlichen Ehegerichte auf Scheidung, so untersucht dieses bloß, ob wegen der vorgefallenen Mißhandlungen die Scheidung zu bewilligen sei und entscheidet darüber, ohne sich in die Bestrafung der Mißhandlungen einzulassen.

Ebenso verhält es sich auch mit dem Ehebruche. Derselbe ist nach §§. 502—503 des Strafgesetzes (Handbuch Band 2, Seite 259) ein Verbrechen; nach §. 207 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte ist er ein Scheidungsgrund. Klagt nun der gekränkte Ehegatte bei dem k. k. Gerichte, so nimmt dieses bloß die strafbare Handlung in Untersuchung und Entscheidung; klagt er bei dem kirchlichen Ehegerichte, so beschäftigt sich dieses bloß mit der Ehescheidung, und sagt nach Umständen in seinem Urtheile: Da der Ehebruch bewiesen ist, so wird die Scheidung bewilliget.

Wie, wird vielleicht Mancher ausrufen, wie kann das kirchliche Ehegericht sich mit der bloßen Scheidung begnügen! Wenn der Ehebruch bewiesen ist, warum verhängt das Ehegericht keine Strafe? Darauf ist in aller Kürze und Bestimmtheit zu antworten: Das Ehegericht verhängt keine Strafe, weil es keine Jurisdiction dazu hat. Gleichwie in *foro interno* nur jener Priester

den Pönitenten absolviren kann, welcher die erforderliche Jurisdiction besitzt; ebenso kann in foro externo nur jener Richter ehescheiden oder strafen, welcher die zu dem einen oder dem anderen Akte nöthige Jurisdiction besitzt. Jede Verfügung, jedes Urtheil eines Richters, der über die Partei und die Rechtsache nicht zuständig ist, ist eben so ungiltig wie die Absolution eines Priesters ohne Jurisdiction.

Dieses möge wohl erwogen werden, damit man das Verfahren eines Gerichtes nicht schief beurtheile, und damit man nicht von einem Gerichte eine Entscheidung, zu welcher es nicht berufen ist, fruchtlos erwarte. —

Ein ferneres Moment der Untersuchung und praktischen Anwendung liegt darin, daß der Strafproceß auf die Anzeige Anderer oder von Amtswegen eingeleitet werden kann, der Ehescheidungs-Proceß aber nicht. Nur der gekränkte Gatte hat das Recht, auf Scheidung zu klagen. Von Amtswegen oder auf die Anzeige Anderer kann kein Scheidungsproceß eingeleitet werden. (Anders verhält es sich bei dem Proceße über die Giltigkeit einer Ehe.) Der Grund ist, weil es sich bei der Scheidung um die Geltendmachung eines Privatrechtes handelt; die öffentliche Rücksicht dagegen erfordert, daß die eheliche Lebensgemeinschaft so lange aufrecht erhalten werde, als es möglich ist. Wenn also auch ein Mann ein ehebrecherisches Verhältniß unterhält, seine Gattin mißhandelt und ihr Vermögen verschwendet, — wenn sie die Scheidung nicht zu erlangen wünscht, wenn sie nicht an ihren Pfarrer sich wendet, nicht auf die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens klagt (Unweis. §§. 211, 215); so kann der Scheidungsproceß nicht eingeleitet werden.

Soll man also ruhig zusehen, wird man entgegen, bis der Mann seine Gattin erschlägt und ihr Vermögen durchgebracht hat, soll man ihn seinen schändlichen Verhältnissen überlassen? Diesen Fragen treten mit voller Berechtigung die weiteren entgegen: ist die Ehescheidung das wirksamste, das einzige, das gesetzliche Mittel, um den gerügten Uebelständen Einhalt zu thun? Wird die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den sündhaften Wandel ein Ende machen? wird es denselben nicht vielmehr begünstigen? Will die Gattin nicht klagen auf Scheidung, will sie ihr Recht nicht ausüben und in Geduld der hl. Monika nachfolgen, von der wir nicht lesen, daß sie eine solche Klage angebracht habe, so wende sie sich an ihren Herrn Pfarrer um dessen seelsorgliche Einwirkung. Im weiteren Zuge wird bezüglich des Ehebruches das Strafgericht, bezüglich der Mißhandlungen das Strafgericht wie auch die Sicherheits-Polizei, und bezüglich des Vermögens das Civilgericht sein Amt handeln; das sind die kompetenten Behörden und die gesetzlichen Mittel. Das Ehegericht kann erst dann und nur in so weit thätig werden, wann und als die gekränkte Gattin um Ehescheidung ansucht. —

Ein ferneres Moment des Unterschiedes, welches auf die Führung des Processes Einfluß nimmt, besteht darin, daß in Strafprozessen über Alles, was den Angeklagten zur Last fällt, inquiret wird; im Ehescheidungs-Prozesse dagegen beschränkt sich die Untersuchung auf die Anschuldigungen, welche der Kläger vorbringt, ob sie nämlich wahr und so beschaffen seien, daß die Scheidung bewilliget werden kann. Klagt z. B. eine Gattin auf Scheidung, weil der Gatte einen Ehebruch mit Anna N. begangen habe,

und liefert den vollen Beweis dafür; so ist nicht weiter zu untersuchen, ob der Beklagte nicht etwa auch mit anderen Personen sich versündigt habe. Wird die Scheidung wegen einer Mißhandlung ange-
 sucht und das Vorkommen derselben wie auch deren Gefährlichkeit bewiesen; so ist nicht weiter zu unter-
 suchen, ob andere Mißhandlungen oder Verbrechen vorgefallen seien. Denn die Untersuchung geschieht nicht von Amtswegen, sondern auf die Klage des Gatten. Was er in derselben anführt, wird unter-
 sucht; was er nicht anführt, wird nicht untersucht und gilt die Vermuthung, daß er bezüglich des Nicht-
 angeführten auf sein Klagerecht verzichte. Denn auf sein Privatrecht kann man verzichten und thut es im gewöhnlichen Leben gar oft; nicht wegen jeder Be-
 schädigung sucht man die Hilfe des Richters. Juxta petitionis formam pronuntiatae sequi debet pro parte agentis, et etiam rei, si quid petere voluerit, est in ipso litis exordio petitio facienda. Cap. Saepe contin-
 git, de V. S. in Clement. (5, 11.) Aus dem römi-
 schen Rechte ist der Satz in das kanonische Recht über-
 gegangen: *Falius est iudex, - qui iudicat ultra id, quod petitur.* Reiffenstuel *Jus can.* lib. 2, lit. 3, n. 33. Kann der Kläger seine Anschuldigungen nicht beweisen, so darf nicht das Ehegericht für ihn die Beweisfüh-
 rung übernehmen, denn da würde es sich auf die Seite einer Partei stellen; sondern der Kläger ist mit seinem Begehren abzuweisen, nach dem Axiom: *Ac-
 tore non probante reus absolvitur.* Reiffenstuel l. c. tit. 13, n. 16.

Es ist jedoch im Ehescheidungs-Prozesse, ab-
 weichend von anderen Prozessen, gestattet, in der Vor-
 untersuchung auch solche Personen als Zeugen zu ver-

nehmen, welche eine genaue Kenntniß der in Frage stehenden Thatfachen besitzen, ohne daß sie von einer Partei producirt werden und ohne strenge Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit (Anw. S. 219), wie auch im Beweisverfahren sonst bedenkliche und verwerfliche Zeugen zugelassen werden, wenn der Ehegatte gegen sie keine Einwendung erhebt. (Anw. S. 223.) Das Erste ist gestattet, insoweit es zur Information des Gerichtes dient, das Zweite, weil es sich um ein Privatrecht handelt.

5.

Welchen Beweis liefert ein ärztliches Zeugniß?

Es geschieht sehr häufig, daß jener Ehegatte, welcher wegen Mißhandlungen die Ehescheidung begehrt, als Beweismittel ein ärztliches Zeugniß beibringt. —

Das Zeugniß hat beiläufig folgenden Inhalt: Ich habe die Anna K. untersucht und bei ihr die und die Verwundungen, welche so und so beschaffen waren, gefunden. Ich behandelte sie durch vier Wochen, die Wunden waren schwere. Datum. N. N. Chirurg.

Welche Beweiskraft liegt in einem solchen Zeugnisse? Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man untersuchen: wer das Zeugniß ausstellt, und worüber das Zeugniß ausgestellt wird, oder man muß den Urheber und den Inhalt des Zeugnisses wohl erwägen.

1. Wer stellt das Zeugniß aus? Stellt es ein in einem öffentlichen Dienste stehender und beeideter

Wundarzt aus und beruft er sich auf diese Eigenschaft entweder im Contexte oder in der Unterschrift; so gilt die rechtliche Vermuthung, daß er über dasjenige, was seines Berufes ist, ein wahres und giltiges Zeugniß ausgestellt habe. Wird das Zeugniß von zwei solchen Ärzten ausgestellt, so liefert es einen vollen Beweis; derselbe wird aber entkräftet durch das gerichtlich aufgenommene Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Ärzten. Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte §. 228. Stellt das Zeugniß endlich ein Privatarzt aus, so ist es nichts weiter als die Aussage eines Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit aus den bezüglichlichen Kriterien zu beurtheilen ist; ist er ein glaubwürdiger Zeuge, so liefert er einen halben Beweis.

2. Was wird in den Zeugnissen bezeugt? Das ist die weitere Frage. Man muß genau unterscheiden, a) was über die Beschaffenheit der Wunde und b) was über den Urheber der Wunde bezeugt wird.

a) Der Arzt ist berufen, eine Wunde zu untersuchen, sie zu beschreiben, wie auch zu beurtheilen, ob sie die Gesundheit und das Leben gefährde, ob sie schwer oder leicht sei. Hierin gilt er als Sachverständiger.

b) Was aber den Urheber der Wunde betrifft, so erscheint der Arzt nur wie ein anderer Zeuge. Sagt er: Die beschriebene Wunde wurde der Ehegattin nach ihrer Aussage von ihrem Ehemanne gebracht, so bezeugt er nichts weiter, als was ihm die Ehegattin gesagt hat; ob aber das, was ihm diese gesagt hat, wahr sei oder nicht, weiß er nicht; er ist also in dieser Beziehung ein Zeuge vom Hörensagen, testis ab auditu, sein Zeugniß über den Urheber

ber daher von sehr geringem Werthe. Es mag wahr sein, daß die Zeugnißnehmerin die beschriebene Wunde an ihrem Leibe gehabt habe; daß ihr dieselbe aber von ihrem Ehemanne N. N. beigebracht worden sei, das ist hiemit nicht bewiesen.

Ganz dasselbe gilt auch, wenn zwei oder mehrere beeidete Aerzte bezeugen, die Wunde sei nach Aussage der Gattin von ihrem Ehemanne verursacht worden. Denn sie bezeugen auch nur, was die Ehegattin ihnen gesagt hat; mehr nicht. Aus der Wunde läßt sich der Urheber nicht erkennen; ein Urtheil oder eine Aussage hierüber liegt außer ihrem Amte und Berufe als Sachverständige. Ja, wenn es sich darum handelt, was die Zeugnißnehmerin gesagt habe, dann gelten diese Aerzte als Zeugen und machen hierüber unter den gehörigen Voraussetzungen einen vollen Beweis.

Etwas anders verhält sich die Sache, wenn der Arzt sein Zeugniß so stilisirt: Anna K. kam am 16. Dezember 1858 Nachmittag um 4 Uhr weinend und blutend zu mir, und sagte, ihr Ehemann N. N. habe sie so zugerichtet. Nach genauer Untersuchung fand ich, daß die Wunden so und so beschaffen waren ... Was beweist dieses Zeugniß? Nicht mehr, aber auch nicht weniger, als daß Anna K. am bezeichneten Tage und zur angegebenen Stunde bei dem Wundarzte in dem bezeugten Zustande erschien. Der Arzt bezeugt also einen bestimmten Zustand in einer bestimmten Zeit, das ist seines Berufes. Von wem aber dieser Zustand herbeigeführt wurde, das weiß er aus eigenem Wissen nicht. Uebrigens ist er doch nur Ein Zeuge, nur Ein Sachverständiger, liefert also nur einen halben Beweis. (Anw. § 228).

Wenn aber der Arzt bezeugt, er habe gesehen, wie der Ehemann sein Weib mißhandelte, er habe sie dann sogleich untersucht, und an ihrem Leibe folgende Wunden gefunden...; dann erscheint er bezüglich des Urhebers der Wunden als Zeuge und bezüglich der Beurtheilung der Wunden als Sachverständiger.

Anmerkung. Aus dem so eben Gesagten erhellt, wie das politische Verfahren verschieden ist von dem gerichtlichen. Im politischen oder administrativen Wege, wenn z. B. ein Priester um Erlangung des Deficienten-Gehaltes einschreitet, genügt das von einem öffentlichen Arzte ausgestellte Zeugniß; im gerichtlichen Wege reicht es nicht hin, es macht nur einen halben Beweis. Diesen Gegenstand werde ich, so Gott will, in einem eigenen Aufsatze näher darstellen; er ist sehr wichtig, damit man bei Behandlung der Ehesachen nicht auf den Holzweg komme.

Pfarrkonkursfragen.

Aus der Dogmatik.

I.

„Num sic dictus indifferentismus obest acquirendae aeternae saluti?“

In dem Breve Gregor XVI. an die Bischöfe Baierns über die gemischten Ehen (27. Mai 1832) ist die